

EINKAUFSBEDINGUNGEN

(Stand November 2023)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge, die die Fabasoft AG und ihre Tochterunternehmen (im Folgenden kurz Fabasoft genannt) als Käufer oder Besteller abschließt, sofern in der Bestellung nichts anderes schriftlich vorgesehen ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Fabasoft Verhaltenskodex für Auftragnehmer idgF, wie unter www.fabasoft.com/verhaltenskodex abrufbar. Die Ausführung der Bestellung der Fabasoft gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des AN bzw. Lieferanten werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in dessen Auftragsbestätigung aufscheinen und unwidersprochen bleiben. Jede Vereinbarung bedarf der Schriftform. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen, weil sie ohne diese Nummer im Zweifelsfall als nicht eingelangt gelten.

1.3 Rechte, die Fabasoft nach den gesetzlichen Vorschriften über die Fabasoft Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Ungeachtet von erstellten Angeboten ist nur der Inhalt der Bestellungen, sofern diese schriftlich von Fabasoft erteilt wurden, verbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung von Fabasoft als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

2.2 Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden für Fabasoft nur durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3 Schweigt Fabasoft auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des AN, so gilt dies in keinem Fall als Zustimmung, es sei denn, es ist ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.4 Kostenvoranschläge sind, soweit nicht abweichend schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, kostenfrei zu erstellen. Kostenvoranschläge sind verbindlich und richtig.

3. Auftragsbestätigung

3.1 Der AN hat die Bestellung umgehend schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Bestätigt der AN den Auftrag nicht innerhalb von 8 Tagen, so kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung zustande. Die Auftragsbestätigung hat innerhalb von 8 Tagen bei Fabasoft einzulangen. Solange der Auftrag nicht durch die Auftragsbestätigung, mit welcher die Bestellung vollinhaltlich angenommen wird, zustande gekommen ist, ist Fabasoft berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesandt wurde.

3.2 Ergänzt der AN die Bestellung, bzw. weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung von Fabasoft ab, ist Fabasoft zum Widerruf der Bestellung binnen 10 Tagen ab Einlangen der Auftragsbestätigung berechtigt. Gründe für den Widerruf der Bestellung hat Fabasoft in diesem Fall nicht anzugeben. Mit Stellung seines Angebotes oder Annahme der Bestellung erklärt der AN eigenverantwortlich alle ihm von Fabasoft oder ihm zurechenbaren Dritten übergebenen Daten bzw. Angaben geprüft zu haben und gewährleistet deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

4. Unterauftragnehmer

Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, darf der AN Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fabasoft erteilen.

5. Änderung der Leistung

5.1 Zeigt sich bei Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der AN dies Fabasoft unter Angabe der damit verbundenen Mehrkosten bzw. Minderkosten unverzüglich mitzuteilen. Fabasoft wird dann bekannt geben, ob sie den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen will. Im Falle der Zustimmung durch Fabasoft verringert oder erhöht sich die mit dem Lieferanten vereinbarte Vergütung automatisch entsprechend dem von ihm gemäß den ersten Satz unterbreiteten Änderungsvorschlag.

5.2 Fabasoft behält sich Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss vor, soweit dies für den AN zumutbar oder branchenüblich ist. Fabasoft wird bei Änderung der Leistung die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen berücksichtigen.

6. Liefertermine und Lieferverzug

6.1 Die in den Vertragsbestandteilen (Bestellung, Auftragsbestätigung) vereinbarten Liefertermine sind unter allen Umständen einzuhalten. Im Falle von Terminüberschreitungen gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Regelungen über den Rücktritt bleiben hiervon unberührt.

6.2 Verfrühte Lieferungen berechtigen Fabasoft nach eigener Wahl die Annahme der Lieferung abzulehnen oder die angenommene Lieferung auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden oder einzulagern.

6.3 Der AN ist verpflichtet, Fabasoft unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

6.4 Der AN hat Fabasoft unverzüglich über laufende oder bevorstehende Arbeitskämpfe und alle anderen Ereignisse, infolge derer die Verzögerung der Lieferung oder die Erbringung einer anderen Pflicht des AN droht, bzw. eintritt, zu verständigen.

6.5 Unabhängig von den Fabasoft im Fall des Lieferverzuges zustehenden gesetzlichen Ansprüchen ist Fabasoft berechtigt, vom AN ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 1 % pro angefangener Woche, in der der Lieferverzug anhält, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Der Nachweis eines 10 % des Gesamtauftragswertes übersteigenden Schadens durch Fabasoft wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

6.6 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung und / oder Leistung ist die vollständige Vertragserfüllung durch den AN. Dazu gehört je nach notwendigem Liefer- und Leistungsumfang insbesondere auch die Durchführung der ordnungsgemäßen Montage und Inbetriebnahme, Bereitstellung und Dokumentation in gefordertem bzw. ausreichendem Umfang, Schulung / Einweisung etc.

7. Lieferung, Versand, Verpackung

7.1 Der AN hat alle Produkte sorgfältig zu verpacken, zu kennzeichnen und zu liefern. Soweit zusätzlich Anforderungen an die Verpackung, Kennzeichnung und Lieferung in der Bestellung genannt sind, hat der AN diese ebenfalls zu beachten.

7.2 Der AN hat auf allen Lieferstücken die erforderlichen Handhabungs- und Verladehinweise sowie die notwendigen Frachtdaten, insbesondere Produktangaben, die Auftragsnummer, Name und Adresse des Lieferanten und Liefer-/Bestelladresse von Fabasoft gemäß den Angaben im Einkaufsauftrag anzugeben. Jeder Lieferung ist eine detaillierte Packliste beizulegen.

7.3 Wenn in der Bestellung nicht anders festgelegt, erfolgt die Lieferung / Leistung frei von Spesen und Kosten auf Gefahr des AN an die von Fabasoft bestimmte Lieferadresse. Nachnahmesendungen werden nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Der Lieferung ist ein Lieferschein mit sämtlichen Bestelldaten wie Bestellnummer, Teilenummer, genaue Warenbeschreibung etc. beizugeben. Eine gemeinsame Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Bestellungen und einem gemeinsamen Lieferschein ist nur dann gestattet, wenn in der Lieferdokumentation klare Zuordnungshinweise auf die unterschiedlichen Bestellungen und Bestelldaten gemacht werden.

7.4 Der AN hat auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung der Verpackungen im Rahmen der bestehenden Gesetze, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes sowie der Verpackungsverordnung Sorge zu tragen.

7.5 Soweit in der Bestellung nicht abweichend vereinbart, erfolgen sämtliche Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von Fabasoft angegebene Warenannahmestelle. Gesetzliche Haftungsbeschränkungen, insbesondere wenn der AN gleichzeitig als Spediteur bzw. Frachtführer die Waren an Fabasoft liefert, können Fabasoft gegenüber nicht geltend gemacht werden.

7.6 Lieferungen, die üblicherweise eine Installation und/oder Inbetriebnahme erfordern, hat der AN an dem von Fabasoft in der Bestellung bzw. im Auftrag genannten Aufstellungsort betriebsbereit zu installieren und in Betrieb zu nehmen. Die betriebsbereite Installation und/oder Inbetriebnahme ist Fabasoft anzuzeigen und von Fabasoft gemäß den Bestimmungen über die Übernahme abzunehmen. Das Personal von Fabasoft ist einzuweisen.

8. Übernahme

8.1 Fabasoft ist nicht verpflichtet den gelieferten Bestellgegenstand unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen oder Mängel zu rügen. Die Bestimmungen der §§ 377 f UGB kommen nicht zur Anwendung. Zahlungen durch Fabasoft stellen nicht die Erklärung der Mangelfreiheit der entsprechenden Lieferung dar und lassen alle Ansprüche von Fabasoft wegen nicht vertragsgemäßer Lieferung unberührt.

8.2 Der AN garantiert und sichert zu, dass sämtliche Bestellgegenstände/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, sowie den einschlägigen Ö-Normen entsprechen. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig ist, hat der AN hierzu die schriftliche Zustimmung von Fabasoft einzuholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

8.3 Der AN übernimmt für sämtliche Lieferungen und / oder Leistungen auf die Dauer von 3 Jahren im Falle längerer gesetzlicher oder vertraglicher Gewährleistungs- bzw. Garantiefristen für diesen Zeitraum die volle und uneingeschränkte Garantie für die bestellgemäße Ausführung und Mangelfreiheit. Der AN garantiert die Einhaltung sowohl der gewöhnlich vorausgesetzten und zugesicherten Eigenschaften, als auch aller anwendbaren gesetzlichen Normen und Bestimmungen dieses Vertrages. Weiteres garantiert der AN, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Bestandgegenstandes dem Stand der Technik entsprechen, nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde und der Bestellgegenstand für den Einsatz zweckgeeignet ist.

8.4 Der AN leistet weiters für den unter Punkt 8.3 angeführten Zeitraum die volle und uneingeschränkte Garantie, dass der Bestellgegenstand vollständig der Leistungsbeschreibung von Fabasoft entspricht und für die Einsatzzwecke von Fabasoft geeignet ist.

8.5 Die Garantiefrist beginnt mit erfolgreicher Übernahme des Bestellgegenstandes durch Fabasoft. Die Garantiefrist endet jedoch spätestens nach Ablauf von 4 Jahren ab Lieferung, wobei unter Lieferung die Übergabe des Bestellgegenstandes an der vereinbarten Lieferadresse verstanden wird, sowie ab Übergabe sämtlicher zur Lieferung gehöriger Gegenstände, somit auch erforderlicher Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen und dergleichen an Fabasoft. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Garantiefrist für den gesamten Liefergegenstand neu zu laufen. Ist zwischen den Parteien strittig, ob ein Garantiefall vorliegt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer bis zur Klärung der Frage, ob ein Garantiefall vorliegt, die vorliegenden Mängel zumindest provisorisch auf eigene Kosten zu beheben.

8.6 Leistet Fabasoft Zahlungen, so gelten diese nicht als Verzicht auf die Mängelrüge, bzw. sonstige Ansprüche jeglicher Art. Im Fall einer Mängelrüge oder Reklamation kann der Kaufpreis / Werklohn vollständig zurückbehalten werden.

8.7 In jedem Fall kann Fabasoft wahlweise kostenlose Nachbesserung oder Neulieferung einer fehlerfreien Ware oder Leistung gegen Rückgabe, bzw. anstelle der fehlerhaften Ware oder Leistung verlangen. Die Mängelbeseitigung hat unverzüglich und unter Wahrung der Interessen von Fabasoft zu erfolgen. Schlägt auch der zweite Versuch des AN fehl, einen Mangel binnen angemessener Frist zu beheben, hat Fabasoft das Recht auf Wandlung. Diese Bestimmungen gelten auch für mengenmäßige Teilleistungen, soweit der AN gemäß Bestellung zu Teilleistungen berechtigt ist. Ist der AN nicht in der Lage, nicht bloß geringfügige Mängel einer Teilleistung zu beheben, hat Fabasoft auch hinsichtlich des gesamten Vertrages das Recht auf Wandlung.

8.8 Bei Mehr- oder Minderlieferung oder einer Qualitätsabweichung hat der AN Fabasoft alle Aufwendungen zu ersetzen, die aus dem Aufwand an zusätzlicher Kontrolle, Verpackung, Rücksendung oder Lagerung und dergleichen entstehen. Rücksendungen nicht bestellter oder zu viel gelieferter Mengen gehen in jedem Fall zulasten und auf Gefahr des AN.

8.9 Der AN garantiert Fabasoft weiters die Durchführung von Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsleistungen in Bezug auf die gelieferten Waren gegen marktübliche Vergütung sowie Nach-, Ersatz- und Verschleißteillieferungen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung.

8.10 Auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933 b Abs 2 ABGB wird verzichtet.

8.11 Hat Fabasoft im Falle der Weiterveräußerung von vom Lieferanten erbrachter Leistungen und gelieferten Waren einem Kunden Gewähr zu leisten, ist Fabasoft auch nach Ablauf der gegenüber dem AN geltenden Gewährleistungsfrist berechtigt, uneingeschränkt Gewährleistung zu fordern. Solche Ansprüche sind innerhalb von 6 Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht zur Unterbrechung von Verjährungsfristen gegenüber dem AN schriftlich geltend zu machen. Die Haftung des AN aus dem Titel der Gewährleistung verjährt frühestens 6 Monate nach Ablauf der zwischen Fabasoft und ihrem Kunden geltenden Gewährleistungsfrist, jedenfalls jedoch 5 Jahre nach Erfüllung seiner Leistung gegenüber Fabasoft.

9. Zurückbehaltung/Aufrechnung

Der AN ist zur Aufrechnung mit Ansprüchen gegen Fabasoft oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ausschließlich berechtigt, wenn und soweit seine Forderung von Fabasoft schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

10. Eigentum

Mit der Annahme der Lieferung bzw. der Abnahme der Werkleistungen erwirbt Fabasoft das uneingeschränkte Eigentum an der gelieferten Ware, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

11. Subunternehmer und Lieferanten

Der AN haftet für Subunternehmer und Vorlieferanten wie für eigenes Handeln, bzw. als hätte er den Liefergegenstand zur Gänze selbst hergestellt. Ein Rechtsverhältnis zwischen Fabasoft und Subunternehmern und Vorlieferanten des AN entsteht in keinem Fall.

12. Schutzrechte Dritter

12.1 Der AN leistet Gewähr, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen und stellt Fabasoft insofern von allen Ansprüchen Dritter gegen Fabasoft und den daraus entstehenden Kosten frei. Der AN unterhält zu diesem Zweck angemessenen Versicherungsschutz und weist ihn Fabasoft auf Anforderung nach.

12.2 Macht eine dritte Partei die Verletzung von Schutzrechten durch eine vom AN gelieferte Ware oder Leistung geltend, so kann Fabasoft neben der Freistellung gemäß Abs. 1 die Ersatzlieferung nicht schutzrechtsverletzender Ware und Leistungen gegebenenfalls gegen Rückerstattung eines angemessenen Teils der Zahlung binnen angemessener Frist verlangen. Sollte Fabasoft diesen Anspruch nicht geltend machen oder sollte der AN ihn nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen der Rechtsmängelhaftung.

12.3 Mit dem Kaufpreis/Werklohn ist der Erwerb von Patenten-Gebrauchsmuster-Marken- und Musterschutz oder Urheberrechtsansprüchen zur freien Benützung und (wiederholten) Weiterveräußerung des Bestellgegenstandes durch Fabasoft abgegolten. Bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung/Leistung hat der AN Fabasoft im Sinne der Bestimmungen des Punkt 12.1 und .2 schad- und klaglos zu halten.

12.4 Eventuell bestehende weitergehende Schadenersatzansprüche von Fabasoft bleiben unberührt.

13. Nutzungsrechte

13.1 Soweit im Rahmen der Bestellung an den vom Lieferanten erbrachten Leistungen oder sonstigen Arbeitsergebnissen urheberrechtliche Nutzungsrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte entstehen, gehen diese mit ihrer Entstehung kostenfrei und ohne weitere Bedingung auf Fabasoft über. Sie stehen Fabasoft ausschließlich, inhaltlich, räumlich und zeitlich uneingeschränkt zu. Fabasoft ist insbesondere berechtigt sie ohne weitere Zustimmung zu vervielfältigen, zu übertragen, zu veröffentlichen, zu ändern oder sonst zu bearbeiten.

13.2 Bei Lieferung von Standardsoftware räumt der AN Fabasoft und ihren Tochterunternehmen das ausschließliche, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte, unterlizenzierbare Recht ein, die in der Bestellung genannte Software auf den dort genannten Systemen, bzw. der dort genannten Hardware und für die dort genannten Kunden von Fabasoft zu nutzen.

14. Produkthaftung

14.1 Wird Fabasoft wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von Fabasoft Produkten in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware des AN zurückzuführen ist, dann ist Fabasoft berechtigt vom AN insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als dieser durch die von diesem gelieferte Ware verursacht worden ist. Der AN hat Fabasoft im Falle des Vertretenmüssens des Weiteren gemäß seiner Mitverschuldensquote die Kosten einer nach den Umständen erforderlichen vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion zu erstatten.

14.2 Der AN hat zur Absicherung der in Absatz 1 genannten Risiken eine angemessene Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und Fabasoft auf Verlangen nachzuweisen.

14.3 Der AN wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und Fabasoft diese nach Aufforderung nachweisen. Der AN wird soweit Fabasoft es für erforderlich hält eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit Fabasoft abschließen.

15. Geheimhaltung

15.1 Sämtliche aus der Sphäre der Fabasoft offen gelegte und/oder bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Informationen, Analysen, Produkte, Dokumente und/oder Unterlagen in schriftlicher und/oder elektronischer Form sowie sonstige nur einem begrenzten Personenkreis bekannt gewordene und der Öffentlichkeit noch nicht zugängliche Informationen über die Fabasoft sowie technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten (im Folgenden kurz „vertrauliche Informationen“ genannt), die bei der Vertragsanbahnung und im Rahmen der Geschäftsbeziehungen von Fabasoft an den AN zugänglich werden, sind (i) vertraulich zu behandeln, (ii) gegenüber Dritten geheim zu halten, solange diese nicht öffentlich bekannt sind, (iii) nicht missbräuchlich zu verwenden und (iv) dürfen zu keinerlei Nutzen aus den erhaltenen und/oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen verwendet werden. Vertrauliche Informationen dürfen nur dem mit der Erfüllung des Vertrages betrauten Personenkreis zugänglich gemacht werden.

15.2 Der AN verpflichtet sich, diesem Personenkreis vor Offenlegung der vertraulichen Information die Einhaltung der gleichen wie hier geregelten Vertraulichkeit ausdrücklich überzubinden. Der AN stellt weiters sicher, dass die Überbindung dieser Geheimhaltungsbestimmung an derzeitige bzw. zukünftige Mitarbeiter:innen oder beauftragte Dritte nach Rückfrage durch Fabasoft belegt werden kann und erbringt hierfür unter Einhaltung einer angemessenen Frist einen ausreichenden Nachweis darüber.

15.3 Stellt der AN fest oder hegt den begründeten Verdacht, dass ein unbefugter Dritter Zugang zu vertraulichen Informationen erlangt hat, so unterrichtet der AN unverzüglich den AG und ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die Nutzung oder Offenlegung der Informationen der anderen Vertragspartei durch einen solchen unbefugten Dritten zu verhindern oder zu beenden.

15.4 Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung mit Fabasoft sind vertrauliche Informationen in Abstimmung mit Fabasoft zu vernichten und/oder zurückzugeben. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind die Aufbewahrung im Rahmen zwingender gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

15.5 Die unter Punkt 15 dargelegten Geheimhaltungspflichten unterliegen dem Anspruch auf Unterlassung. Weiters gelten die gesetzlichen Schadenersatzansprüche.

16. Datenschutzerklärung

16.1 Wie die Fabasoft personenbezogene Daten von externen Personen und Unternehmen verarbeitet und schützt, ist in der Fabasoft Datenschutzerklärung beschrieben und unter www.fabasoft.com/privacy abrufbar.

17. Abtretung

17.1 Eine Abtretung der gegen Fabasoft bestehenden Forderungen des AN ist gegenüber Fabasoft nur wirksam, wenn sie Fabasoft zuvor schriftlich angezeigt wurde und Fabasoft schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Sämtliche Geschäftskorrespondenz ist ausschließlich mit dem Bearbeiter, der auf der Bestellung angeführt ist zu führen. Sie hat die angegebene Bestellnummer zu enthalten.

18.2 Den Schriftlichkeitserfordernissen auf diesen Bedingungen entsprechen auch Mitteilungen mittels Telefax, sowie mittels E-Mail versendete PDF-Dateien.

18.3 Der AN haftet für die Einhaltung der Einkaufsbedingungen von Fabasoft durch seine Lieferanten, bzw. Subunternehmer.

18.4 Der AN ist verpflichtet Adressänderungen unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe der neuen Adresse gelten an die alte Adresse zugestellte Erklärungen als zugegangen.

18.5 Der AN darf den Auftrag oder Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Fabasoft an Dritte, insbesondere Unterlieferanten, weitergeben.

18.6 Sobald für die Angelegenheiten des AN ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet wird, ist Fabasoft berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

18.7 Es gilt österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Anwendung der Normen des internationalen Privatrechts sowie unter ausdrücklichem Ausschluss der UN-Kaufrechtskonventionen (UN-Convention on the International Sale of Goods).

18.8 Sämtliche Streitigkeiten aus dieser Bestellung, sowie die Frage des gültigen Zustandekommens des Geschäftes sowie ihre Vor- und Nachwirkungen werden ausschließlich durch das sachlich für Linz zuständige Gericht, nach Wahl von Fabasoft auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der AN seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder ein Vermögen hat.

18.9 Sollte eine Klausel dieser Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten die Bestimmungen unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Auf gleicher Weise sind Vertragslücken zu füllen.